

Diätenerhöhung

Von Arnim: "Irreführung der Bevölkerung"

Interview von Isaac Bah



Gegen höhere Diäten: Staatsrechtler Hans Herbert von Arnim.

Der Verfassungsrechtler Professor Hans Herbert von Arnim hat in dieser Woche sein neues Buch "Die Deutschlandakte. Was Politiker und Wirtschaftsbosse unserm Land antun" vorgestellt. Darin setzt er sich auch mit der Diätenerhöhung des Bundestags auseinander. Im Interview mit zoomer.de hinterfragt von Arnim die verfassungsrechtliche Grundlage des Parlamentsbeschlusses und wirft den Abgeordneten die gezielte Irreführung der Bevölkerung vor.

Herr Professor von Arnim, wie bewerten Sie generell die geplante neue Diätenerhöhung durch die große Koalition?

Die neuerliche Diätenerhöhung kaum ein halbes Jahr nach der letzten Erhöhung ist ein Skandal. Man begründet sie mit einer Anpassungsvorschrift, wonach die Diäten den Bezügen von Bundesrichtern und hohen Beamten anzupassen seien. Dabei wird behauptet, man könne eigentlich gar nicht anders, da man ja konsequent sein müsse, wenn man diese Anpassungsvorschrift ernst nähme. Das ist aber eine Irreführung der Öffentlichkeit.

Liest man nämlich diese Anpassungsvorschrift, die erst im vergangenen November ins Abgeordnetengesetz kam, genau, dann sieht man, dass Anpassungen an die Erhöhung von Beamten- und Richtergehältern erst nach der vorgesehenen zweistufigen Erhöhung vorgenommen werden

sollen. Das heißt also erst nach 2009. Die Anpassungsklausel gilt folglich noch gar nicht.

Warum wollen die Abgeordneten der großen Koalition dann gerade jetzt eine erneute Erhöhung ihrer Bezüge durchsetzen?

In der Begründung zur Änderung des Abgeordnetengesetzes steht ausdrücklich, dass die nächste Erhöhung frühestens im Jahr 2010 vorzunehmen ist. Die angebliche Konsequenz bei der Anwendung der Anpassungsvorschrift ist daher eine totale Inkonsequenz. Ich vermute, dass die große Koalition nicht damit rechnet, dass sie im Jahr 2010 noch Bestand hat. Daher denken sich die Abgeordneten in ihren Allmachtsphantasien wahrscheinlich, dann machen wir die Erhöhung eben jetzt gleich. Und dabei ist ihnen das berechnete Unverständnis der Bevölkerung für die abermalige Diätenerhöhung anscheinend vollkommen egal.

Ist die Vorgehensweise der Abgeordneten überhaupt legal, oder machen sie sich dadurch rechtlich angreifbar?

Die ganze Begründung, auf der die jetzige Erhöhung beruht, fällt zusammen, wenn man in das Abgeordnetengesetz hineinschaut.

Blick ins Abgeordnetengesetz.

Dort steht ausdrücklich, dass erst ab 2010 wieder Diätenzuwächse vorgesehen sind. Es stimmt also alles hinten und vorne nicht, was die Große Koalition jetzt als Rechtfertigung hervorbringt. Ob das verfassungsrechtlich relevant ist, ist eine andere Frage, in jedem Fall ist es politisch relevant. Die im November verabschiedete Regelung steht ja auch nicht in der Verfassung, sondern im Abgeordnetengesetz. Und das kann der Gesetzgeber auch ändern. Verfassungsrechtlich brisant ist aber die überzogene und jetzt ausgeweitete Altersvorsorge, die monatliche Kostenpauschale, die zum Jahresbeginn automatisch auf 3782 Euro angewachsen ist, und die Quasi-Koppelung der Diäten an die Bezüge von Bundesrichtern. Das beruht auf einer Entscheidung des Verfassungsgerichts, die besagt, dass die Bezüge von Abgeordneten eben nicht an Richter- oder Beamtenbezüge gekoppelt werden dürfen.

Warum hat sich das Verfassungsgericht damals gegen eine solche Koppelung ausgesprochen?

Sie dürfen deswegen nicht an Richterbezüge gekoppelt werden, weil die Abgeordneten in eigener Sache über ihre Diäten entscheiden. Das Verfassungsgericht stellte damals klar, dass daher die Öffentlichkeit die einzige wirksame Kontrolle ist. Diese kann aber nur greifen, wenn kein Automatismus besteht. Außerdem muss die Unbefangenheit der Abgeordneten gewährleistet bleiben. Entscheiden sie nämlich über die Höhe der Beamtenbezüge, legen sie dadurch auch die Höhe ihrer eigenen Gehälter fest. Aus



Professor Hans
Herbert von Arnim
kritisiert die geplante
Diätenerhöhung.

diesen beiden Gründen lehnte das Verfassungsgericht die Koppelung ab. Eine völlige Koppelung liegt zwar nicht vor, da noch eine Entscheidung des Parlaments dazwischen geschaltet ist. Das Parlament sagt nun aber, da wir uns im November 2007 auf eine gesetzliche Koppelung geeinigt haben, müssen wir diese jetzt auch vollziehen. Die Frage ist daher, ob eine solche behauptete Quasi-Koppelung ähnlich zu bewerten ist, wie eine wirkliche Koppelung ohne eine zusätzliche Entscheidung des Bundestags. Sie ist verfassungsrechtlich in jedem Fall problematisch.

Und welche Gründe hatte das Parlament, 2007 trotzdem für eine Anpassungsvorschrift zu stimmen?

Für die Abgeordneten ist es natürlich viel bequemer zu sagen: "Wir waschen unsere Hände in Unschuld, wenn die Beamten- und Richterbesoldung steigt, müssen wir konsequent sein und folgen." Das vereinfacht die Sache auch in der öffentlichen Diskussion. Genau das wollte das Verfassungsgericht aber verhindern. Im Übrigen vollzieht das Parlament gar nicht, was es im vergangenen November beschlossen hat, denn die Anpassungsvorschrift gilt erst für die Zeit ab 2010 und nicht schon ab 2008.

Befürworter hoher Diäten argumentieren oft, dass auf diese Art auch die fachliche Qualität der Parlamentarier sichergestellt wird. Können sie das bestätigen?

Das Argument, man brauche hohe Diäten, damit möglichst gute Abgeordnete im Parlament sitzen, sticht schon deswegen nicht, weil wir bei der Rekrutierung der



Von Arnims neues
Buch "Die
Deutschlandakte" lässt
ein ganzes System von
Defiziten in der
Bundesrepublik
sichtbar werden.

Abgeordneten gar keinen fairen Wettbewerb haben. Vielmehr ist es so, dass meist nur diejenigen, die die langjährige Ochsentour in den Parteien durchlaufen haben, eine Chance auf ein bezahltes Mandat im Bundestag oder einem Landesparlament bekommen. Und das sind leider nicht immer die Besten. Deshalb führt auch eine massive Erhöhung der Diäten nicht zu fähigeren Politikern im Parlament, sondern eher zu einer Verschärfung der parteiinternen Kungeleien um den Parlamentssitz. Gegen Seiteneinsteiger in die Politik würde man sich dadurch erst recht abschotten.

Was könnte man bei der Diätenfestsetzung denn besser machen?

Ein Gegenmodell existiert beispielsweise in der Schweiz. Dort stehen alle Entscheidungen des Parlaments unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Volkes. Das führt gerade bei Entscheidungen in eigener Sache, wie der Festlegung von Abgeordnetenbezügen, dazu, Zurückhaltung zu üben. In der Schweiz gibt es deshalb keine staatlich bezahlte Altersvorsorge. Die Abgeordneten müssen diese aus ihrem eigenen laufenden Einkommen bestreiten. Dieses Modell hat aber bei uns auf Bundesebene bisher keine Chance, auch wenn es vielfach gefordert wurde. Ein anderes Modell, das auch in einer repräsentativen Demokratie, wie wir sie auf Bundesebene haben, möglich wäre, ist, dass man in die Verfassung schreibt, dass Diätenerhöhungen nur für die zukünftige Wahlperiode beschlossen werden dürfen. Das hätte den Vorteil, dass die Abgeordneten im Wahlkampf gegenüber den Wählern Rechenschaft für eine Diätenerhöhung für den nächsten Bundestag ablegen müssten. Das wissen sie, und würden daher womöglich übertriebene Erhöhungen ihrer Bezüge vermeiden. In den USA gibt es aus eben diesem Grund eine solche Vorschrift. Der Sinn ist eine bessere Kontrolle gegenüber dem, in eigener Sache entscheidenden, Parlament.

Abbrufbar im Internet unter:

<http://www.zoomer.de/news/topthema/diaetenerhoehung/diaetenerhoehung/artikel/von-arnim-irrefuehrung-der-bevoelkerung>, Stand: 13.05.2009.